



## **Kernleistungen der Verwertung und Unterbeauftragungen**

Der Gütezeichenbenutzer kann Teilleistungen der Verwertung im Unterauftrag an weitere Dienstleister vergeben. Kernleistungen der Prozesskette Verwertung können nicht vergeben werden.

Kernleistungen der Prozesskette Verwertung, die nicht unterbeauftragt werden können, sind

- das gesamte Projektmanagement der Prozesskette Verwertung,
- die Stammdaten und das Prozessmodell Verwertung inkl. erforderlicher Aktualisierungen (ggf. Veranlassungen zur Aktualisierung der Stammdaten Kläranlage),
- das Lieferscheinverfahren nach AbfKlärV,
- die Führung des Verwertungsregisters nach QMH 6.2.3 und AbfKlärV.

Leistungen, die auch unterbeauftragt werden können, sind z.B.

- ordnungsgemäßer Transport, ordnungsgemäße Lagerung (Zwischenlager) und ordnungsgemäße Aufbringung von Abwasserschläm auf vorbestimmte Flächen,
- Bodenuntersuchungen und Schlämuntersuchungen gemäß den Vorgaben der AbfKlärV und der Gütesicherung,
- Düngebedarfsrechnung und Anwendungsempfehlung nach QMH 6.2.2.

Unterbeauftragungen sind zulässig, wenn

- die unterbeauftragten Leistungen vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer veranlasst sind,
- die Selbsterklärung des jeweiligen Unterbeauftragten nach QMH A 1.3 beim Antragsteller bzw. Zeichenbenutzer prüffähig vorliegt oder entsprechende Verpflichtungen in den jeweiligen Aufträgen enthalten sind,
- bei der Zwischenlagerung von Klärschlamm beim Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer ein Nachweis der Genehmigung des Zwischenlagers vorliegt,
- bei Vergabe der Düngebedarfsrechnung ein Nachweis der fachlichen Qualifikation desjenigen vorliegt, der die Düngebedarfsrechnung durchführt, sowie
- alle für die Gütesicherung relevanten Dokumentationen und Unterlagen beim Antragsteller bzw. Zeichenbenutzer prüffähig vorliegen, d.h. auch Dokumentationen und Unterlagen von Leistungen, die unterbeauftragt werden (z.B. Ergebnisse von Düngebedarfsrechnungen oder von Bodenuntersuchungen).

Die Gesamtverantwortung für unterbeauftragte Leistungen bleibt im Hinblick auf die Gütesicherung stets beim beauftragenden Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer.

Unterbeauftragungen werden bei der Begutachtung Verwertung nach QMH 9.3 berücksichtigt.